



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Februar 2020

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	149	45	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	150	
42	Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	149	46	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“ vom 21.12.2012) vom 30.01.2020	151
43	Öffentliche Belobigung	150			
44	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	150			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

42 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die kreisfreie Stadt Münster und der Kreis Coesfeld haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die notärztliche Versorgung eines Teils des Kreises Coesfeld durch den Rettungsdienst der Stadt Münster geschlossen (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 37 vom 16. September 2005).

Die nachfolgende Aufhebungsvereinbarung der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht. Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 29. Januar 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-114/2019.0001
Im Auftrag
Gez. Wellmann

Aufhebungsvertrag

über den Einsatz von Notärztinnen/Notärzten

zwischen

der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48127 Münster
vertreten durch den Oberbürgermeister,
-nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
vertreten durch den Landrat,
-nachfolgend „Kreis“ genannt-

Präambel

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.08.2005 / 19.08.2005 wurde die nordöstliche Randlage des Kreises in den Gemeinden Billerbeck, Havixbeck und Senden notärztlich durch den Rettungsdienst der Stadt Münster versorgt.

Zwischenzeitlich konnte mit den Christophorus-Kliniken Coesfeld vereinbart werden, dass die Vorhaltezeiten des NEF Nottuln ab dem 01.07.2019 auf 24 Stunden an 365 Tagen ausgeweitet werden.

Da somit nunmehr eine flächendeckende notärztliche Versorgung des Kreisgebietes sichergestellt ist, ist ein weiteres Festhalten an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den 30.06.2019 hinaus nicht erforderlich.

Hiervon unberührt bleibt die Nachbarschaftshilfe nach § 8 Abs. 2 RettG NRW.

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz von Notärztinnen und Notärzten vom 05.08.2005 / 19.08.2005 wird im beiderseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

§ 2

Für die vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geleisteten Notarzteinsätze zahlt der Kreis auf der Basis der Vergütungsregelung aus dem Vertrag 2005 pro Halbjahr 35.000 €. Die in der Zeit vom 01.07. -31.12.2019 von der Stadt im Kreis gefahrenen Notarzteinsätze rechnet die Stadt direkt mit den Krankenkassen ab. Dieser Betrag wird auf die Vergütung in Höhe von 35.000 € für das zweite Halbjahr in voller Höhe angerechnet.

Coesfeld, den 12.12.2019
Kreis Coesfeld

Münster, den 23.02.2020
Stadt Münster



Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 149

43 Öffentliche Belobigung

Dezernat 21 Münster, 30.01.2020
21.06.01.04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Claudia Lehmkuhl und Frau Erika Kalhoff aus Dülmen für ihre am 28. Juli 2017 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 150

44 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 30.01.2020
Dezernat 52 Albrecht-Thaer-Straße 9
Az.: 52-500-0856260/0016.U

Änderung der Betriebsweise der Anlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von gefährlichen, nicht gefährlichen Abfällen und Produkten der Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG, Am Kanalhafen Westladbergen, Am Kanal 31 in 49549 Ladbergen (Gemarkung Ladbergen, Flur 42, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 174, 175, 176, 177, 92).

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster hat der Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG mit Datum vom 27.01.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügbaren Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.04.2019 (Eingang BR MS am 06.05.2019) gemäß § 6 i. V. mit § 16 i. V. mit BImSchG die

Genehmigung

die Anlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von gefährlichen, nicht gefährlichen Abfällen und Produkten geändert zu betreiben. Der Anlagenstandort ist Am Kanal 31 in 49549 Ladbergen, Gemarkung Ladbergen, Flur 42, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 174, 175, 176, 177, 92. Die Änderung erstreckt sich auf die Lagerung und den Umschlag von gefährlichen Abfällen, hier kohlen-teerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Nr. 17 03 01, 17 03 02) und kohlen-teer- und teerhaltigen Produkten (AVV-Nr. 17 03 03*).*

Die Rechtsmittelbelehrungen zu diesen Bescheiden lauten:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (07.02.2020) für zwei Wochen vom 10.02.2020 bis einschließlich 24.02.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden ausgelegt:

Gemeinde Ladbergen, Jahnstraße 5 in 49549 Ladbergen, Zimmer 1.13

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster, Dezernat 52, Büro N 4019

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 150

45 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 28.01.2020
500-53.0068/19/4.1.8 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 50), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstellung der Kühlwasserconditionierung von derzeit Chlorbleichlauge auf Chlordioxid. Diese Umstellung umfasst:

- Aufstellung und Betrieb eines Dosiercontainers für die Chlordioxidanlage einschließlich Dosierstation
- Nutzungsänderung eines bestehenden Lagerbehälters
- Aufstellung und Betrieb eines neuen Lagerbehälters
- Aufstellung und Betrieb eines neuen Materialcontainers
- Installation einer LKW-Entladetasse

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die Umstellung der Conditionierung die adsorbierbaren organischen Halogenverbindungen im Kühlwasser reduziert werden. In Folge verbessert sich die Qualität des eingeleiteten Wassers in den Pawigbach. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung von Grundwasser und Boden nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beeinflusst die im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 150

46 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“ vom 21.12.2012) vom 30.01.2020

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.01.2013, Nr. 1/2, auf den Seiten 1 – 12 abgedruckten und mit Wirkung vom 19.01.2013 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“ wird die Abgrenzung der Schutzzonen I und II teilweise geändert. Für den neu errichteten Entnahmebrunnen EB VIII wird eine Schutzzone I ausgewiesen und die Schutzzone II entsprechend erweitert.
Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I und II sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 30. Januar 2020

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-070/2020.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 151-152

3420000

3421000

3422000

3423000

3424000

5761000

5761000

5760000

5760000

5759000

5759000

5758000

5758000

5757000

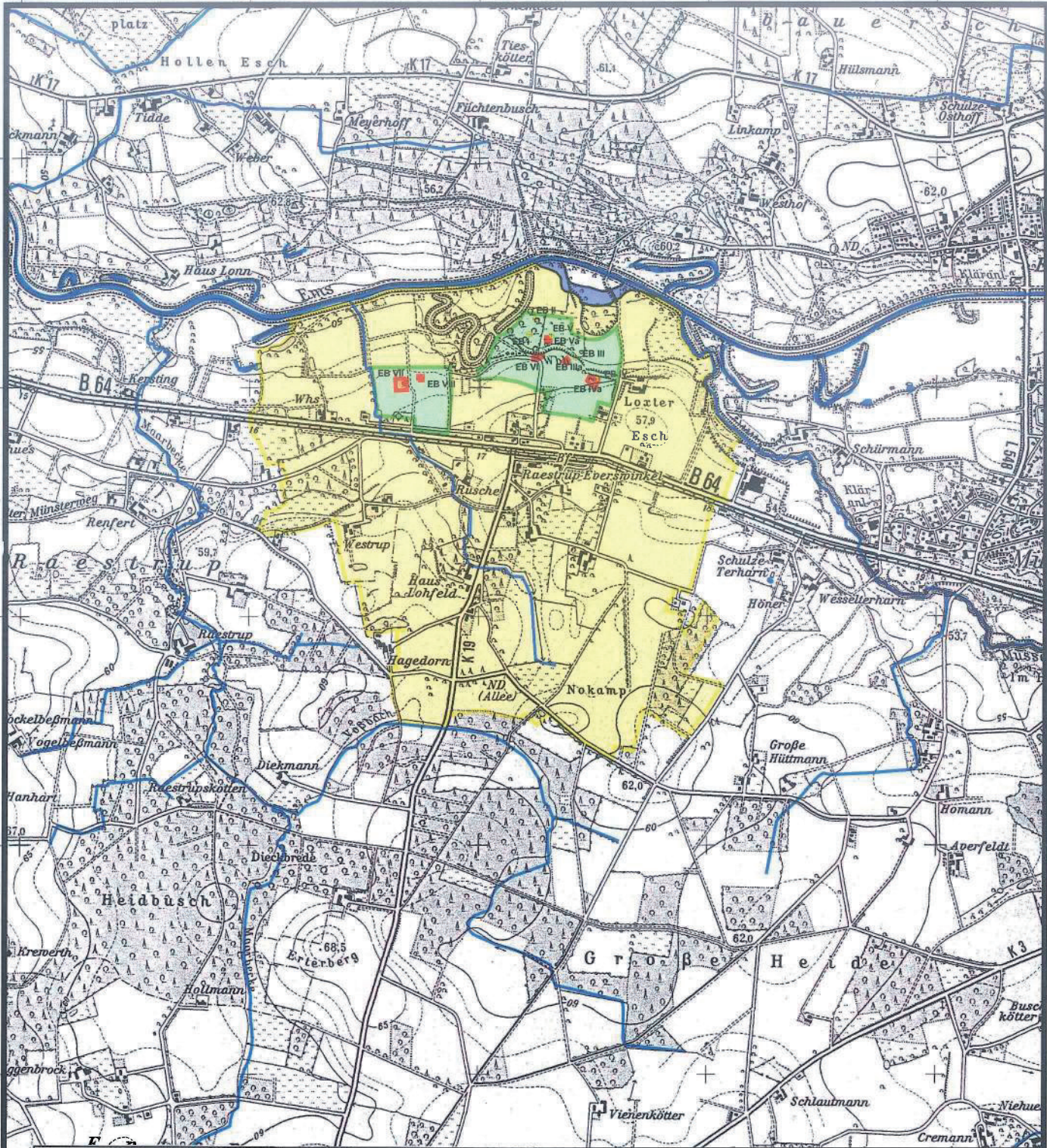
5757000

5756000

5756000

5755000

5755000



Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raestrup der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Raestrup“ vom 21.12.2012)

Münster, 30. Jan. 2020

Die Bezirksregierung
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-070/2020.0001
In Vertretung
Gez. Dr. Scheipers

Plan-Nr.: 1.1



Ausfertigung:



Neuausweisung des Wasserschutzgebietes "Everswinkel"

Übersichtslageplan

Legende:

- Förderbrunnen
- Förderbrunnen (geplant)
- Förderbrunnen (stillgelegt)

Wasserschutzgebietsabgrenzung:

- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III

gez.: VR
gepr.: FS
Projektnummer:
1746m

Maßstab: 1: 25.000
Der Bearbeiter:
Bielefeld, den 13.01.2020

3420000

3421000

3422000

3423000

3424000

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster